Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU)
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Magdeburg, 30. Juli 2024

Sehr geehrter [redacted],
sehr geehrte [redacted]

anbei erhalten Sie die erbetene Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt zum o. g. Gesetzentwurf.

Stellungnahme zum Artikel 1 Nr. 2:

Im § 11a Abs. 4 WHG soll eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 erfolgen, sodass alle nach dem 20. November 2025 begonnenen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren elektronisch durchzuführen sind. Dies soll zum einen zu einer Beschleunigung der Verfahren führen und zum anderen die Vollzugsbehörden entlasten. Laut dem Gesetzesentwurf wird davon ausgegangen, dass durch den § 11a Abs. 4 WHG eine Entlastung der Zulassungsbehörden herbeigeführt wird. Dies setzt jedoch voraus, dass die entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen bis zur vollständigen Digitalisierung der Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren nicht gegeben sind, sodass keine Beschleunigung erreicht wird. Allein die bereits bestehende Möglichkeit auf Verlangen eines Antragsstellers ein Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren elektronisch durchzuführen (§ 71e VwVfg) ist nicht gleichzusetzen mit der Verpflichtung aus § 11a Abs. 4 WHG, wonach alle Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren elektronisch durchzuführen sind.
Durch § 11a Abs. 5 WHG sollen Fristen für die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgelegt werden. Außerhalb von Beschleunigungsgebieten soll dies innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags erfolgen. In Beschleunigungsgebieten für Windenergie und Solarenergie soll sich die Frist für entsprechende Vorhaben auf 30 Tage verkürzen. Damit wird Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt und der Fristbeginn der in
§ 11a Abs. 6 WHG genannten Fristen bestimmt. Zusätzlich soll der § 11a Abs. 5 in Satz 3 und 4 bestimmen, wann die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gegeben ist. Dabei handelt es sich nicht um eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413. Diese Regelung wird zu Schwierigkeiten im Vollzug führen und insbesondere das Abstimmungsverfahren zwischen Zulassungsbehörden und Vorhabenträger zur Qualität der Antragsunterlagen erschweren. Auch im Hinblick auf den Beginn der Frist zur Prüfung des Planes entstehen erhebliche Unsicherheiten. Die pauschale Regelung des § 11a Abs. 5 S. 3 und Satz 4 WHG vermag nicht festzulegen, wann im Einzelfall ein Antrag vollständig ist. Die beabsichtigte Klarstellung wird verfehlt.

Mit freundlichen Grüßen
Ministerbüro

(Kabinetts-, Landtags- Bundesratsangelegenheiten, Ministerkonferenzen)

Tel.: [redacted]

Sachsen-Anhalt
#moderndenken